

**Zustellungsurkunde**

Evonik Operations GmbH  
z. Hd. des Zustellungsbevollmächtigten  
Herrn Peter Schottlaender  
Rodenbacher Chaussee 4  
63457 Hanau (Wolfgang)

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):

**IV/F-43.3-0122.12 Gen 1/20**

Bearbeiter: Thorsten Schäfer

Durchwahl: 069/2714-4959

Datum: 15. Oktober 2020

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Abs.1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Anlage nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV: wesentliche Änderung der Anlage Wirkstoffproduktion 3 (WP3), Gebäude 933/932, der Evonik Operations GmbH im Industriepark Hanau-Wolfgang, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang; Genehmigungsantrag vom 17.12.2019, hier eingegangen am 06.01.2020, ergänzt durch weitere Unterlagen mit Schreiben vom 15.05.2020, hier eingegangen am 19.05.2020**  
**Antragstellerin: Evonik Operations GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau**  
**Projekt: Herstellung einer N-BOC-Ketoaminosäure durch Oxidation**

**Genehmigungsbescheid**

**I.**

Auf Antrag vom 17.12.2019 wird der

Evonik Operations GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Herrn Rüdiger Eberhard und Frau Dr. Christine Ziegler, Rellinghauser Straße 1-11, 45128 Essen nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	63457 Hanau-Wolfgang, Rodenbacher Chaussee 4,
Gemarkung:	Wolfgang,
Flur:	1,
Flurstück:	45/27,
Gebäude:	933/932

die Anlage Wirkstoffproduktion 3 wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung berechtigt zur Durchführung folgender Maßnahmen:

- Herstellung einer N-BOC-Ketoaminosäure durch Oxidation

## II.

### Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Referenzdokument über die besten verfügbaren Techniken für die Herstellung organischer Feinchemikalien (BVT-Merkblatt)“.

## III.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt die folgenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein: - keine -

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

## IV.

### Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 17.12.2019 mit den o. g. Ergänzungen
2. Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

<u>Kapitel</u>	<u>Anzahl der Seiten</u>
0. Anschreiben der Antragstellerin	2
1. Antragsformulare	17
2. Inhaltsverzeichnis	4
3. Kurzbeschreibung	1
4. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	15
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	23
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	90
8. Luftreinhaltung	14
9. Abfallvermeidung, Abfallverwertung	3
10. Abwasserentsorgung	11
11. Abfallentsorgung	1

12. Abwärmenutzung	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	1
14. Anlagensicherheit, Schutz der Allgemeinheit	57
15. Arbeitsschutz	7
16. Brandschutz	21
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11
18. Bauantrag	1
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	7
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	2
22. Ausgangszustandsbericht	26

## V.

### Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

#### **1 Allgemeines**

- 1.1 Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.2 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Der Termin der Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die eingesetzten und erzeugten Stoffe sowie die durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.5 Der Anlagenbetreiber hat dem Dezernat IV/F 43.3 unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.
- 1.6 Das Bedienungspersonal ist vor erstmaliger Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.
- 1.7 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.
- 1.8 Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren); Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen; Beseitigung von Störungen.

- 1.9 In die Betriebsanweisung sind weiterhin aufzunehmen:  
Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten, Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

## **2 Immissionsschutz**

### Allgemeines

- 2.1 Abluft- bzw. Abgasreinigungsanlagen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungsanlagen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- 2.2 Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Luftreinhalteanlagen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Luftreinhalteanlagen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

### Emissionsbegrenzungen, Messungen, Fristen

- 2.3 Zur Feststellung, ob die in den Anordnungen IV/Hu-43.2-121.80-AN 26/04 und IV/Hu-43.2-122.80-AN 27/04 aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens 3 Monate und spätestens 6 Monate nach Aufnahme der Produktion von XXXXX Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist.  
Die Maßgaben der Nr. 3 der genannten Anordnungen sind bei den Emissionsmessungen zu beachten.  
Hierbei sind im Rahmen einer XXXXX Kampagne auch Emissionsmessungen an den beiden Wäschern (Pos. 0630 sowie Pos.0640) vorzunehmen.
- 2.4 Für die Zeiten, in denen das Abgas der thermischen Abgasreinigungsanlage der Wirkstoffproduktion 2 zugeführt wird, ist im Voraus deren Auslastung zu ermitteln und zu dokumentieren.
- 2.5 Abgasströme dürfen nicht der thermischen Abluftreinigungsanlage der Wirkstoffproduktion 2 zugeführt werden, wenn dadurch deren Kapazität überschritten würde.

### **3 Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik**

- 3.1 Die Gefährdungsbeurteilung und das Explosionsschutzdokument sind um das geplante Vorhaben zu aktualisieren.  
Es sind dabei auch die notwendigen Maßnahmen für Kontrollgänge, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu ermitteln und festzulegen.  
Die festzulegenden Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen  
(§ 3 Abs. 1 BetrSichV; § 6 Abs. 9 GefStoffV).
- 3.2 Die mit dem Betrieb der geänderten Anlage beauftragten Beschäftigten sind nach § 12 BetrSichV vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen.  
Im Rahmen dieser Unterweisungen sind auch die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Reparaturarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten.
- 3.3 Es sind für die geänderte Anlage Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln (§ 3 Abs. 3 BetrSichV).

### **4 Brandschutz**

- 4.1 Für jeden vorhandenen Gefahrstoff innerhalb der Anlage/des Gebäudes ist das jeweilige Sicherheitsdatenblatt für den Einsatz der Feuerwehr vorzuhalten.
- 4.2 Die in der Anlage tätigen Personen sind in regelmäßigen Zeitabständen (mindestens alle 2 Jahre) über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren. Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.
- 4.3 Der unteren Katastrophenschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises sind Materialien, Informationen und Daten zur externen Notfallplanung gemäß Störfall-Verordnung zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Das Gebäude mit der Anlage ist mit einer zentralen (Not-)Abschaltung aller Medien (wie z. B. Gas, Wasser, Druckluft etc. für den Notfall auszustatten, um die Anlage in einen sicheren Zustand zu überführen. Die Abschaltorgane müssen in einem für die Feuerwehr sicheren Bereich liegen.
- 4.5 Die Gebäude 932 und 933 sind, wie in bestehenden Brandschutzkonzepten beschrieben, mit einer flächendeckenden Brandmeldeanlage, Kategorie 1, nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 2, DIN 14 675 und der Reihe DIN EN 54 auszustatten bzw. zu ertüchtigen und auf die bestehende Gefahrenmeldeanlage der Werkfeuerwehr aufzuschalten. Die Ausführungsplanung ist mit der zuständigen Werkfeuerwehr abzustimmen.

- 4.6 Die Anlage ist nach § 15 des Gesetzes über den Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes (HBKG) Gefahrenverhütungsschaupflichtig. Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben. Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.
- 4.7 Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

## **5 Wasserrecht**

- 5.1 Der bei der Reinigung der Anlage am Ende der Kampagne anfallende Abwasserteilstrom W2 ist jeweils am Ende der ersten drei Produktionskampagnen auf den Parameter XXXXX zu untersuchen. Die Ergebnisse sind nach jeder Probenahme dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.4 vorzulegen.
- 5.2 Für die Lagerung der neuen Stoffe in den Lageranlagen Gebäude 943 und 953 ist die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG erforderlich. Die Eignungsfeststellung ist beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt zu beantragen und vor der Einlagerung der Stoffe erforderlich.
- 5.3 Bei der Überarbeitung des vorliegenden Ausgangszustandsberichtes für die Herstellung von XXXXX ist auch der Stoff XXXXX zu berücksichtigen.

## **6. Abfallvermeidung und -verwertung**

- 6.1 Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

- 6.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese dem Dezernat IV/F 42.1 zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.

## **7 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz**

- 7.1. Für das Anlagengrundstück der Anlage Wirkstoffproduktion 3 (WP3) ist der bestehende Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) des Hydrogeologischen Büros Dr. Berg und Dr. Girmond mit Datum vom 24.03.2015 fortzuschreiben und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 -Grundwasser, Bodenschutz Ost- zur Prüfung vorzulegen.
- 7.2 Der Ausgangszustandsbericht ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und soll mindestens die Angaben gemäß Anhang 6 der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 16.08.2018, beinhalten. Die Vorgaben der Kapitel 3 und 4 der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.
- 7.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage darf erst erfolgen, wenn das Dezernat IV/F 41.1 den Ausführungen des Ausgangszustandsberichtes (AZB) gegenüber dem Dez. IV/F 43.3 schriftlich zugestimmt hat.
- 7.4 Nach Zustimmung zum AZB gemäß Nebenbestimmung 7.3 sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe gemäß den Angaben im AZB zu überwachen. Eine wiederkehrende Überwachung für das Grundwasser hat jedoch mindestens alle fünf Jahre und für den Boden mindestens alle zehn Jahre zu erfolgen, sofern entsprechend den Ausführungen im AZB nicht davon abgewichen wird.
- 7.5 Die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen sind gemäß den im AZB aufgeführten Untersuchungsmethoden bzw. gemäß den jeweils aktuell gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.
- 7.6 Die Ergebnisse der während des Anlagenbetriebs wiederkehrenden Boden- und Grundwasserüberwachung sind jeweils unmittelbar mit einer gutachterlichen Bewertung dem Dezernat IV/F 41.1 vorzulegen.

## **8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung**

- 8.1 Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Anlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 8.2 Im Falle der Betriebseinstellung sind alle sachkundigen Arbeitnehmer und Fachkräfte solange weiterzubeschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.
- 8.3 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.
- 8.4 Mit der Anzeige der Stilllegung der Gesamtanlage Wirkstoffproduktion 3 (WP3) nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Dezernat IV/F 41.1, als zuständiger Bodenschutzbehörde, auf der Basis der Angaben im Ausgangszustandsbericht ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) zur Zustimmung vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der gemäß den Angaben im AZB durchgeführten Boden- und Grundwasserüberwachung sowie Veränderungen des Betriebs berücksichtigen.
- 8.5 Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und sollen mindestens die Angaben gemäß Anhang 3 der „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 09.03.2017, beinhalten. Die Vorgaben der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.
- 8.6 Die UzB sind dem Dezernat IV/F 41.1 binnen 3 Monaten nach der Stilllegung zur Prüfung vorzulegen.

### **VI.**

#### **Kosten**

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

### **VII.**

#### **Begründung**

Die Evonik Operations GmbH, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau-Wolfgang, hat am 17.12.2019 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Wirkstoffproduktion 3, Gebäude 933/932 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu erteilen.



Bei der vorgenannten Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Sie ist somit genehmigungsbedürftig nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26.11.2014 das Regierungspräsidium Darmstadt.

Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Wolfgang, Flur 1, Flurstück 45/27.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter der Nummer 4.2 benannt mit der Folge, dass hierfür eine allgemeine Vorprüfung für Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVPG durchzuführen ist. Diese allgemeine Vorprüfung wurde am 26.02.2020 durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass keine UVP durchzuführen ist, da die von der Anlage ausgehenden Emissionen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben. Hierzu wurden die in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien herangezogen und mit den in Kap. 20 des Antrags gemachten Angaben abgeglichen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

#### Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Hanau (Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt, Umweltamt, Brandschutzamt, Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service)
- der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises (Kreisgesundheitsamt)

Bezüglich der Belange

- Wasserrecht
- Abfallrecht
- Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
- Immissionsschutzrecht
- Chemikalienrecht
- Grundwasser/Bodenschutz
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung

wurden die zuständigen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde beteiligt.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit § 5 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen,

wenn zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können; Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen; der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebs-einstellung nachkommen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen hat ergeben, dass die o. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG bei Einhaltung der unter Abschnitt V. aufgeführten Bestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind. Die beantragte Genehmigung war daher unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

### **Emissionen/Immissionen**

Die unter Ziffer 2 aufgeführten Emissionsbegrenzungen entsprechen den beantragten Emissionsgrenzwerten im Formular 8/1 des Genehmigungsantrags. Die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen zu Messungen und Fristen entsprechen der TA Luft 2002.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt. Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

### **Lärm**

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die wesentliche Änderung der Anlage ohne bauliche oder apparative Änderungen umgesetzt werden soll. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Projekt nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist.

### **Abfallwirtschaft; Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)**

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung werden von der Antragstellerin vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen dienen der Festschreibung der Abfallschlüssel und beruhen auf den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bzw. der Nachweisverordnung (NachwV).

### **Energieeffizienz**

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen. Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

### **Betriebsstilllegung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird. Aus heutiger Sicht kann aufgrund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Konkrete Vorgaben zur Betriebsstilllegung haben unter Abschnitt V., Ziffer 8 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden.

Unter den Nebenbestimmungen wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der AZB als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

### **Ausgangszustandsbericht (AZB); Bodenschutz**

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG). Da im Rahmen der beantragten Änderung neue relevante gefährliche Stoffe eingesetzt werden sollen, ist der vorliegende AZB um diese Stoffe zu ergänzen.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG.

Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit der Nebenbestimmung 7.3 zur Bedingung gemacht.

Während des Anlagenbetriebes sind Boden und Grundwasser hinsichtlich einer Verunreinigung durch die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu überwachen. Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahren für Grundwasser und 10 Jahre für Boden betragen. Dem wird durch die Nebenbestimmung 7.4 entsprochen.

Unter den Nebenbestimmungen 8.4, 8.5 und 8.6 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

### **Wasserwirtschaft**

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben – bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen – keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

#### Zu Ziffer 5.3 dieses Genehmigungsbescheids:

Die inzwischen erfolgte hessenweite behördenübergreifende Diskussion über die Auslegung der Labo-Arbeitshilfe kam bisher zu dem Schluss, dass in diesem Punkt das Anlagenvolumen und nicht das Volumen des Einzelstoffs in der Anlage für die Beurteilung heranzuziehen ist.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

## VIII.

### **Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## IX.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt  
Adalbertstr. 18  
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Thorsten Schäfer